

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben der Entnahme von Grundwasser aus einem neu herzustellenden
Brunnen in der Gemarkung Bärenklau nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die ADAC Fahrsicherheitszentrum Berlin-Brandenburg GmbH plant nordwestlich von Berlin in Oberkrämer, Gemarkung Bärenklau, Flur 5, Flurstück 127, den Neubau einer Fahrsicherheitsanlage. Insgesamt sollen gemäß Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser 8.825m³/a Grundwasser über einen noch zu erstellenden Brauchwasserbrunnen für die Befeuchtung / Beregnung der Anlage entnommen werden. Die Anlage ist unterteilt in einen Bereich für ein Schulungsgebäude mit Prüfhalle und Stellplätzen im Nordosten des Grundstückes und in 3 Übungsmodule. Die Übungsflächen sind z.T. bewässert und mit Wasserhindernissen ausgestattet. Aus wirtschaftlichen und umwelttechnischen Gründen soll das Wasser, das für die künstliche Bewässerung der Fahrbahnen im Trainingsbetrieb benötigt wird, in einem Kreislaufsystem geführt werden.

Der Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 23.2-40-Bär-23116 geführt. Aufgrund der Größenordnung der beantragten Grundwasserentnahme von bis zu 8.825 m³/Jahr war gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVP aufgeführten Kriterien wurden für die Entnahmestelle keine Auswirkungen auf die Schutzgüter festgestellt, sodass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, da die Inanspruchnahme des Grundwassers im Bilanzgebiet in einem vertretbaren Rahmen bleibt.

Die Auswirkungen der Grundwasserentnahme beschränken sich auf eine Absenkung des Grundwasserspiegels im unmittelbaren Umfeld der Entnahmestelle auf einen Radius von max. 120m. Die Komplexität des Vorhabens ist daher verhältnismäßig gering. Eine nachteilige Beeinflussung des nächstgelegenen Naturschutzgebietes „Pinnower See“ (ca. 7 km östlich des Brunnenstandortes), der in der Nähe befindlichen geschützten Biotope und des nächstgelegenen WSG „Hennigsdorf/Marwitz“ (ca. 1 km östlich des geplanten Brunnenstandortes) sind daher nicht zu besorgen. Wesentliche negative Auswirkungen auf Boden, Oberflächenwasser, Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten.

Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601 6014 während der Dienstzeiten in der Kreisverwaltung, FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft, Zi. 1.77 Haus 1, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVP diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Oranienburg, den 26.04.2023

Volker-Alexander Tönnies
Landrat